

## **Merkblatt zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung**

Sie leben dauerhaft in Deutschland und möchten die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben?

Für Personen die Ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Harz haben, kann der Antrag auf Einbürgerung hier gestellt werden:

Landkreis Harz  
Ordnungsamt  
Ausländerbehörde  
Friedrich-Ebert-Straße 42  
38820 Halberstadt

Folgende Voraussetzungen sind in der Regel für eine Einbürgerung zu erfüllen:

- **Klärung der Personenidentität und Staatsangehörigkeit**
- **Ein rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland seit acht Jahren**
- **Volljährigkeit oder bei Minderjährigen/ Geschäftsunfähigen eine gesetzliche Vertretung**
- **Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache**
- **Sicherung des Lebensunterhaltes aus eigenen Kräften für sich und die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen**
- **Keine strafrechtlichen Verurteilungen**
- **Bekennnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland**
- **Keine verfassungsfeindliche Betätigung**
- **Grundsätzliche Bereitschaft zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit**
- **Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland**

In den meisten Fällen erfolgen Einbürgerungen auf Grundlage des § 10 StAG. Weiterhin sind Einbürgerungen auch nach § 8 StAG (Ermessenseinbürgerung) und § 9 StAG (verheiratet/verpartnert mit deutschen Staatsangehörigen) möglich. Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach den §§ 8 und 9 StAG weichen teilweise von den Voraussetzungen einer Einbürgerung nach § 10 StAG ab.

**Eine Bearbeitung Ihres Antrages ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt, mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen, eingereicht wird. Bitte beachten Sie hierfür das „Merkblatt 2 Einzureichende Unterlagen“**

### **Gebühren im Einbürgerungsverfahren** (§ 38 StAG)

Einbürgerung Erwachsene oder alleinige Einbürgerung eines Kindes	255,00 €
Miteinbürgerung minderjähriges Kind	51,00 €
Rücknahme des Antrages	255,00 €
Ablehnung des Antrages	255,00 €

Alle Gebühren gelten pro Person

Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung. Die Gebühren werden mit Erlass eines entsprechenden Bescheides fällig. Gebührenermäßigungen oder -befreiungen können bei Vorliegen von Gründen auf Antrag gewährt werden.

Weitere Erläuterungen:

○ **Rechtmäßiger Aufenthalt von mindestens 8 Jahren im Bundesgebiet**

Ausnahmen:

- Verkürzung auf 7 Jahren durch Vorliegen der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 43 Abs. 3 Satz 2 AufenthG)
- Verkürzung auf bis zu 6 Jahre durch besondere Integrationsleistungen
- im Einzelfall z.B. ausländische Flüchtlinge und Staatenlose Verkürzung auf 6 Jahre möglich (Nachweis erforderlich)
- Miteinbürgerung von Ehegatten (4 Jahre Aufenthalt / 2 Jahre Ehedauer) und Kinder auch bei Nichterfüllung der obengenannten Zeit möglich

○ **Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache**

Können durch eines der folgenden Punkte anhand von den jeweiligen Zeugnissen oder Zertifikaten nachgewiesen werden:

- Erfolgreich bestandener „Deutsch-Test für Zuwanderer“ oder ein gleichwertiges oder höherwertiges, zertifiziertes Sprachdiplom auf dem Niveau B1
- Vierjähriger Besuch einer deutschsprachigen, allgemeinbildenden Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) und mindestens einer ausreichenden Bewertung im Fach Deutsch
- Erwerb eines deutschen Schulabschlusses (mindestens Hauptschulabschluss)
- Abschluss einer deutschsprachigen Berufsausbildung oder eines Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule

○ **Unbefristetes Aufenthaltsrecht**

- Niederlassungserlaubnis
- Freizügigkeitsberechtigte Personen der Europäischen Union und gleichgestellte Staatsangehörige
- Daueraufenthalt EU
- Blaue Karte EU
- Sonstige Aufenthaltstitel, außer §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23 Absatz 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 und 104c des Aufenthaltsgesetzes

○ **Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und für unterhaltsberechtigten Familienangehörige aus eigenen Kräften**

- Grundsätzlich soll der Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestritten werden. Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII soll nicht erfolgen.
- Bei Einbürgerungen nach den §§ 8 und 9 StAG ist grundsätzlich der Bezug von Leistungen nach Zweitem oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches oder der entsprechende Anspruch auf diese Leistungen schädlich.

○ **Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland**

- erfolgreicher Abschluss eines Einbürgerungstests
- Erwerb eines deutschen Schulabschlusses (mindestens Hauptschulabschluss)
- Abgeschlossene Berufsausbildung oder der Abschluss eines Studiums, welches entsprechende Kenntnisse vermittelt

Für Nachfragen zum Einbürgerungsverfahren stehen Ihnen folgende Kontakte zur Verfügung:

Telefon: 03941 5970-4166

E-Mail: [Personenstand@kreis-hz.de](mailto:Personenstand@kreis-hz.de)

Internet: [www.kreis-hz.de](http://www.kreis-hz.de)